



STATUTEN

Name, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1

Unter dem Namen **LANGLAUFCLUB DAVOS**

besteht ein Verein, gemäss den Bestimmungen von ZGB Art. 60 f. mit Sitz in Davos.

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Förderung und Unterstützung des Langlaufsports und dessen Infrastruktur in der Landschaft Davos.

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand endgültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Adresse gilt als Austrittserklärung.

Es erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Leistung ordentlicher Mitgliederbeiträge befreit.

Organe

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren



Mitgliederversammlung

Art. 5

Spätestens im Dezember jedes Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche auf Antrag des Vorstandes den Jahresbericht und auf Antrag der Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung, die jeweils per 30. Juni abgeschlossen wird, genehmigt. Daneben wählt die Mitgliederversammlung

- a) die Ehrenmitglieder
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und unter Beachtung einer dreissigtägigen Frist beim Präsidenten zu erfolgen.

Art. 6

Vereinsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen betreffend Wahlen, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Der Präsident kann in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung anordnen. Er hat den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die erstmals anlässlich der Gründungsversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied um Mitarbeit im Vorstand zu ersuchen. Die Ersatzwahl findet in der nächstfolgenden Generalversammlung statt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann aus seiner Mitte, eventuell unter Zuzug Aussenstehender, Ausschüsse bilden.

Der Vorstand kann über das ganze Vermögen zweckgebunden verfügen.



Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung Antrag betreffend Genehmigung zu stellen. Ihre Wahl erfolgt jährlich.

Haftungsbeschränkung, Vereinsbeträge

Art. 10

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Dieses wird durch freiwillige Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten geäufnet. Auf Antrag des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung berechtigt, einen Jahresbeitrag festzulegen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statutenänderung, Auflösung

Art. 11

Statutenänderung sowie ein Beschluss auf Auflösung der Vereinigung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen möglichst im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 12

Die vorliegenden Statuten werden durch die Gründer *und die Mitgliederversammlung* genehmigt.

Namen der Gründer:

- P. Risch
- P. Neumeier
- W. Frey

Davos, 31. Juli 1976

Davos, 29. November 2013 / revidiert.